

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/13/Ne/BB	4268	03.06.2016
	Dr. Monja Nemeč		

**Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**KURZBESCHREIBUNG**

In gegenständlicher Novelle werden zwei Bereiche geregelt.

Einerseits wird das MinroG aufgrund der Ausführungen der EK zu einem Vertragsverletzungsverfahren (2011/0656) um Definitionen zur CCS Richtlinien Umsetzung (RL 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid) ergänzt. Laut Auskunft des Ministeriums gibt es in Österreich **derzeit keine IPPC-Anlage**, die dem MinroG unterliegt, die das ausgeschiedene CO<sub>2</sub> speichern kann. Es könnte gewerbliche Anlagenbetreiber geben, die daran Interesse haben, allerdings unterliegen diese Anlagen nicht dem MinroG.

In diesem Zusammenhang wird auch das Rohrleitungsgesetz (Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen) in Kürze geändert werden, da der EU-weite Transport gestattet werden muss.

Andererseits wird die Regelung der Dauer der einschlägigen praktischen Verwendung für die Funktion eines Betriebsleiters und eines Betriebsaufsehers flexibler gestaltet. Für Tätigkeiten mit geringerem Gefährdungspotential (mit Ausnahme des Gasschutzwesens) kann in Zukunft auch mit geringerer praktischer Erfahrung das Auslangen gefunden werden. Dies wird mittels Verordnungsermächtigung geregelt, die entsprechende Verordnung soll demnächst erlassen werden.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass die von uns angestrebte Reduktion der Veröffentlichungspflichten im MinroG im Zuge des Sammelgesetzes „Verwaltungsreform- und Bürokratienteillastungsgesetz“ umgesetzt werden soll.

## **I. Allgemeines:**

Das Gesetzesvorhaben dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114, (im Folgenden: „CCS-Richtlinie“) im Bereich des Mineralrohstoffrechts.

Weiters soll in § 127 Abs. 4 MinroG eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung geschaffen werden, mit der Erleichterungen im Hinblick auf die Mindestdauer der für Betriebsleiter und Betriebsaufseher erforderlichen praktischen Verwendung festgelegt werden können.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1 und 3: §§ 120a Z 1a und 223 Abs. 37:**

Die sogenannte „CCS-Richtlinie“ wurde in Österreich dahingehend umgesetzt, dass von dem den Mitgliedstaaten mit Art. 4 der CCS-Richtlinie eingeräumtem Recht, die geologische Speicherung auf ihrem Gebiet nicht zuzulassen, Gebrauch gemacht wurde. Dies erfolgte mit dem Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid, BGBl. I Nr. 144/2011.

Die Abscheidung von Kohlenstoffdioxid zum Zwecke der geologischen Speicherung ist jedoch auch in Österreich erlaubt. Für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen aus Aufbereitungsanlagen, die in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführt sind, für Zwecke der geologischen Speicherung, gelten die Bestimmungen der §§ 120a bis 121h MinroG über IPPC-Anlagen.

Im Sinne der Ausführungen der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2011/0656 sollen nunmehr die CCS-Umsetzungsbestimmungen im MinroG für IPPC-Anlagen um die Definition des Begriffes „CO<sub>2</sub>-Strom“ bzw. „Kohlenstoffdioxidstrom“ (siehe Art. 3 Z 13 der CCS-Richtlinie) sowie um Bestimmungen zur Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 der CCS-Richtlinie betreffend Anforderungen an einen Kohlenstoffdioxidstrom ergänzt werden.

Das im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2011 enthaltene Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid bleibt davon unberührt.

Bemerkt wird, dass derzeit in Österreich keine dem Mineralrohstoffgesetz unterliegende Abscheidung von Kohlenstoffdioxid zum Zwecke der geologischen Speicherung erfolgt. Die geplanten Bestimmungen sind jedoch zur vollständigen Umsetzung der CCS-Richtlinie erforderlich.

#### **Zu Z 2: § 127 Abs. 4:**

Derzeit ist die Dauer der praktischen Verwendung für die Funktion eines Betriebsleiters und eines Betriebsaufsehers im Gesetz abschließend festgelegt. Daher muss die praktische Verwendung bei entsprechender Vorbildung immer von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein. Bei Absolventen mit einschlägiger Hochschulausbildung gilt für die technische Aufsicht eine oder während der Studien geleistete praktische Tätigkeit in der in den Studienplänen festgelegten Dauer als hinreichend lange einschlägige praktischer Verwendung. Fehlt die entsprechende Vorbildung, so muss die einschlägige praktische Verwendung immer mindestens fünf Jahre gedauert haben. Diese Regelung über die Minstdauer der einschlägigen praktischen Verwendung soll grundsätzlich beibehalten werden.

Die Regelung der Dauer der einschlägigen praktischen Verwendung hat sich als zu inflexibel erwiesen. Um zu berücksichtigen, dass bei Tätigkeiten mit geringem Gefährdungspotential (zB bei Schaubergwerken, Heilstollen und sonstigen Nutzungen von ehemaligen Grubengebäuden oder beim Gewinnen geothermischer Energie - sofern diese Tätigkeit nicht von den Bestimmungen des § 187 Abs. 5 MinroG betreffend Gasschutzwesen erfasst wird) auch mit einer geringeren praktischen Erfahrung das Auslangen gefunden werden kann, soll § 127 Abs. 4 durch eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung einer geringeren als der dreijährigen bzw. der fünfjährigen Minstdauer der praktischen Verwendung ergänzt werden.

Die Regelung dass für die technische Aufsicht bei Absolventen mit einschlägiger Hochschul- ausbildung eine vor oder während der Studien geleistete praktische Tätigkeit in der in den Studienplänen festgelegten Dauer als hinreichend lange einschlägige praktischer Verwendung gilt, bleibt von der Verordnungsermächtigung unberührt.

Die Verkürzung der Dauer der einschlägigen praktischen Verwendung ist positiv zu sehen, da sich der für Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher geeignete Personenkreis erweitern wird. Darüber hinaus kann sich eine Reduktion des Aufwandes für gegebenenfalls extern zu bestellende verantwortliche Personen ergeben

#### **MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG**

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 13.6.2016** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč